

## Erläuterungen

### Kostenkalkulation zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ab 2012

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist das KAG i.V.m. der GemHVO. Für die Kostenkalkulation wurde für die Kehrung und den Winterdienst jeweils ein Kalkulationszeitraum 5 Jahre gewählt, um witterungsbedingte Schwankungen mit zu erfassen und damit einen angemessenen Mittelwert zu Grunde legen zu können. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wurden die nachfolgend näher erläuterten Kosten eingerechnet:

#### 1. Kosten der Kehrung

Die Position Kehrung umfasst die maschinelle Kehrung der Fahrbahnen und die Reinigung der Bushaltestellen. Diese Leistungen werden ausschließlich durch Drittfirmen ausgeführt. Personalkosten fallen nur in geringem Umfang an. In der Kalkulation wurden die nach KGSt-Bericht 04/2011 zu erfassenden Pauschalen für Sach- und Verwaltungsgemeinkosten eingerechnet.

Im Zeitraum von 2007 bis 2011 ergibt sich somit für die Kehrung ein Durchschnittswert von ca. 100.000 € pro Jahr.

#### 2. Kosten für den Winterdienst

Die tatsächlichen Kosten für den Winterdienst fielen je nach Witterungsverlauf in den letzten Jahren unterschiedlich aus, so dass analog zur Kehrung auch für den Winterdienst der gleiche Erhebungszeitraum von 2007 bis 2011 zu Grunde gelegt wurde, um einen adäquaten Mittelwert zu ermitteln. Weiterhin sind die unterschiedlichen Leistungsanforderungen berücksichtigt worden.

Für den Winterdienst auf den gemeindlichen Straßen waren von 2007 bis 2009 Drittfirmen gebunden. Ab 2010 wurde neben den Drittfirmen auch eigenes Personal eingesetzt.

Ab 2010 sind Mietkosten für WD-Fahrzeuge und Hallen angefallen.

Streumaterialien zählen zu den ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung. Auch hier sind erhebliche Schwankungen in den letzten 5 Jahren aufgetreten. Der durchschnittliche jährliche Aufwand für Streumaterialien liegt bei ca. 5.300 €.

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die unterschiedlichen Anforderung an die Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes berücksichtigt und die Pauschalen für Sach- und Verwaltungsgemeinkosten nach KGSt-Bericht 04/2011 eingerechnet.

Gemäß § 5 Abs. 2a KAG LSA kann bei der Gebührenkalkulation von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. vom Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden. Diese Regelung trifft nur für 1 Fahrzeug in kommunalem Eigentum zu. In diesem Fall wurden die Anschaffungskosten zu Grunde gelegt. Andere kommunale Technik ist bereits abgeschrieben.

Die Finanzbuchhaltung erfasst nur Zinsaufwendungen für Fremdkapital, nicht jedoch für das Eigenkapital. Wird Eigenkapital eingesetzt, erfolgt die Mittelbereitstellung unentgeltlich. Den Zinssatz, den man hätte erzielen können, zieht man zur Bewertung heran. Durch Multiplikation des jeweiligen Restbuchwertes (Anschaffungswert minus Summe der Abschreibungen) mit dem Kalkulationszinssatz (hier 4,5 %) ergeben sich die kalkulatorischen Zinsen.

Durchschnittlich entstanden in den vergangenen 5 Jahren Winterdienstkosten in Höhe von ca. 93.000 €.

### 3. Gemeindeanteil

Nach geltender Rechtsprechung müssen Städte und Gemeinden bei den Kosten einen Eigenanteil von mindestens 10 bis 25 % aufbringen. In der Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 25.02.2010 der Anteil der Stadt Genthin mit 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung berücksichtigt.

### 4. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Als Gebührenmaßstab wird die Frontmeterlänge verwendet. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Änderung der Gebühren wie folgt:

Klasse A mit Winterdienst	von	1,85 €	auf	2,70 €	+	46 %
Klasse A ohne Winterdienst	von	1,65 €	auf	2,03 €	+	23 %
Klasse B (nur Winterdienst)	von	0,20 €	auf	0,67 €	+	235 %